

Erklärung des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Wohnraumoffensive barrierefrei gestalten!

Kiel, 06. Juni 2019

Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begrüßt, dass die Landesregierung eine Änderung der LBO (Landesbauordnung) zur Schaffung von mehr Wohnraum für Geringverdiener und den Mittelstand vorsieht. Aufgrund ihrer Lebenslage sind Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen und daher eindeutig Zielgruppe des Maßnahmenpaketes.

Folgende Punkte sind dem Landesbeirat daher besonders wichtig:

Die Verpflichtung zur barrierefreien Bauweise darf nicht zu Gunsten einer vermeintlichen Kostensenkung geopfert oder aufgeweicht werden. Barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnraum sind zwingend notwendig, um dem steigenden Bedarf an inklusiven Wohnkonzepten für eine alternde Gesellschaft und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

Der Landesbeirat kritisiert die mangelnde Überprüfbarkeit von Maßnahmen nach § 52 LBO durch die fehlende Darstellung barrierefreier Baumaßnahmen in Zeichnungen und Plänen. Er fordert daher ein verpflichtendes Barrierefrei-Konzept für Wohn- und Nichtwohngebäude sowie für öffentliche Außenräume im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Ein Barrierefrei-Konzept würde zur Darstellung barrierefreier Baumaßnahmen durch entsprechende Symbole und Planzeichen in Plänen und Zeichnungen verpflichten. Wichtige Beispiele darzustellender Elemente wären:

1. Barrierefreie Erreichbarkeit, Zugänge und Rettungswege
2. Türbreiten, Türschwellen und Türanschlüsse sowie deren Öffnungsmöglichkeiten
3. Rampen, Borde, Übergänge und Gefälle
4. Treppen und Handläufe
5. Orientierungshilfen und Beschilderung
6. Anordnung von Tastaturen und Bedientableaus
7. Bewegungsflächen und Flurbreiten
8. Barrierefreie Sanitärräume
9. Barrierefreie Stellplätze und Wege

Der Landesbeirat sieht in einem Barrierefrei-Konzept eine notwendige Voraussetzung, um eine prüffähige und nachvollziehbare Grundlage für das Genehmigungsverfahren zu erstellen und dadurch eine Umsetzung des § 52 LBO Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Er verweist zudem auf die Hessische Bauordnung, in der bereits jetzt die Vorlage eines Barrierefrei-Konzeptes Pflicht ist sowie auf die Bauordnung NRW, in der eine entsprechende Pflicht ab 2020 gilt.